



Traktandum 11

Anträge an die Delegiertenversammlung ZSAV

An der Delegiertenversammlung EASV 2023 wird der Antrag behandelt, welcher n der gleichen Disziplin eine Mehrfachmitgliedschaft (Aktiv-A-/B-Mitgliedschaft) ermöglicht werden soll.

Damit bei einer Annahme der Statutenänderung EASV, die betreffenden ZSAV Wettkampffreglemente zeitgleich mit denen des EASV überarbeitet und das Inkrafttreten auf 2024 koordiniert stattfinden kann, stellt der ZSAV Vorstand nachstehende Anpassungsanträge.

Weiters soll die Bezeichnung Schütze in den Statuten auf Mitglieder zur Vereinheitlichung der Benennungen geändert werden.

Ebenfalls soll die Beitragsbefreiung vom bisher vollendete 18. auf das 20. Altersjahr, wie im EASV üblich angepasst werden.

Bei Annahme der Anträge durch die ZASV Delegiertenversammlung gilt:

- bei Annahme der EASV-Statutenänderung wird die Bezeichnung Aktiv-A-Mitglied für die bestehende Bezeichnung Mitglied, Schütze, bzw Schützin und in den angenommenen Artikeln übernommen
- bei Ablehnung der EASV-Statutenänderung wird in den angenommenen Artikeln nur die Bezeichnung Schütze, bzw Schützin durch Mitglied ersetzt.

1. Änderungen Statuten

Artikel 4.1 Mitgliedschaft

(alt) Der ZSAV setzt sich zusammen aus:

– Den Sektionen mit ihren Aktivmitgliedern

(neu) Der ZSAV setzt sich zusammen aus:

– Den Sektionen mit ihren Aktiv-A-Mitgliedern

Artikel 4.2 Aufnahme

(alt) Interessengruppen, wie die ZSAMV und die Veteranenvereinigung, bestehen aus Aktivmitgliedern gemäss Art. 7.2 der Statuten des EASV,



die bereits einer Sektion des ZSAV oder einer anderen Sektion des EASV angehören. Sie werden den Sektionen gleichgestellt, ausgenommen bei der Beitragspflicht, dem Beschickungsrecht und dem Stimmrecht an der Delegiertenversammlung und an der Schiesskonferenz.

(neu) Interessengruppen, wie die ZSAMV und die Veteranenvereinigung, bestehen aus Aktiv-A-Mitgliedern gemäss Art. 2.5 der Statuten des EASV, die bereits einer Sektion des ZSAV oder einer anderen Sektion des EASV angehören. Sie werden den Sektionen gleichgestellt, ausgenommen bei der Beitragspflicht, dem Beschickungsrecht und dem Stimmrecht an der Delegiertenversammlung und an der Schiesskonferenz.

Artikel 4.7 Mitgliedschaft und Versicherungsschutz

(alt) Die Sektionen sind gegenüber dem Verband nach Anzahl ihrer Mitglieder beitragspflichtig.

Der Verbandsbeitrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt, beträgt aber höchstens Fr. 50.- pro Schütze. Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden im Beitragsreglement umschrieben, das jeweils von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

Der ZSAMV und die Veteranenvereinigung sind für ihre Mitglieder nicht beitragspflichtig, ausgenommen für diejenigen Mitglieder, die nicht einer Sektion des ZSAV angehören.

Ehrenmitglieder des ZSAV und Nachwuchsschützen bis zum vollendeten 18. Altersjahr (für das ganze Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden) sind beitragsbefreit.

(neu) Die Sektionen sind gegenüber dem Verband nach Anzahl ihrer Aktiv-A-Mitglieder beitragspflichtig.

Der Verbandsbeitrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt, beträgt aber höchstens Fr. 50.- pro Mitglied. Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden im Beitragsreglement umschrieben, das jeweils von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.



Der ZSAMV und die Veteranenvereinigung sind für ihre Mitglieder nicht beitragspflichtig, ausgenommen für diejenigen Mitglieder, die nicht in einer Sektion des ZSAV Aktiv-A-Mitglied sind.

Ehrenmitglieder des ZSAV und Nachwuchsschützen bis zum vollendeten 20. Altersjahr (für das ganze Jahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden) sind beitragsbefreit.

Artikel 5.2.3 Beschickungsrecht

(alt) Für die Delegiertenversammlung gilt folgendes Beschickungsrecht:

- Sektionen bis zu 20 Mitgliedern: 2 Delegierte
- für weitere 15 Mitglieder oder deren Bruchteil: 1 weiterer Delegierter

Für das Beschickungsrecht der Sektionen ist der Mitgliederbestand per 31.12. des abgelaufenen Jahres, bei Neuaufnahme der Eintrittsbestand massgebend.

Als Delegierte dürfen nur Mitglieder der betreffenden Sektionen abgeordnet werden.

(neu) Für die Delegiertenversammlung gilt folgendes Beschickungsrecht:

- Sektionen bis zu 20 Aktiv-A-Mitgliedern: 2 Delegierte
- für weitere 15 Aktiv-A-Mitglieder oder deren Bruchteil: 1 weiterer Delegierter

Für das Beschickungsrecht der Sektionen ist der Aktiv-A-Mitgliederbestand per 31.12. des abgelaufenen Jahres, bei Neuaufnahme der Eintrittsbestand massgebend.

Als Delegierte dürfen nur Aktiv-A-Mitglieder der betreffenden Sektionen abgeordnet werden.

Artikel 5.3.1 Zusammensetzung der Schiesskonferenz / Stimmrecht

(alt) Die Vertreter der Sektionen sollten in der Regel der Präsident und der 1. Schützenmeister sein. Ein Delegierter darf nur das Stimmrecht seiner Sektion ausüben.

Artikel 5.3.1 Zusammensetzung der Schiesskonferenz / Stimmrecht

(alt) Die Vertreter der Sektionen müssen Aktiv-A-Mitglied sein. Es sollten in der Regel der Präsident und der 1. Schützenmeister sein. Ein Delegierter darf nur das Stimmrecht seiner Sektion ausüben.

Artikel 6.2 Beiträge

(alt) Der Jahresbeitrag ist ein Solidaritätsbeitrag und wird von allen dem EASV gemeldeten Mitgliedern erhoben.

Die Interessengruppen (z.B. ZSAMV und Veteranenvereinigung) sind nur für Mitglieder, die nicht einer Sektion des ZSAV angehören, beitragspflichtig.

(neu) Der Jahresbeitrag ist ein Solidaritätsbeitrag und wird von allen dem EASV, gemäss EASV Statuten Artikel 2.5, gemeldeten Aktiv-A-Mitgliedern erhoben.

Die Interessengruppen (z.B. ZSAMV und Veteranenvereinigung) sind nur für Aktiv-A-Mitglieder, die nicht einer Sektion des ZSAV angehören, beitragspflichtig.

2. Änderungen Beitragsreglement

Artikel 2 Jahresbeitrag

(alt) Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 10.00 pro Schützin, bzw Schütze

Artikel 2 Jahresbeitrag

(neu) Der Jahresbeitrag beträgt Fr. 10.00 pro Aktiv-A-Mitglied

3. Gutpunktereglement

Artikel 6 Verfall

(alt) Beim Wiedereintritt als Aktivmitglied in eine ZSAV-Sektion innerhalb von drei Jahren werden die beim Austritt stehengebliebenen Gutpunkte dem Schützen wieder gutgeschrieben.

Artikel 2 Jahresbeitrag

(neu) Beim Wiedereintritt innerhalb von drei Jahren als Aktiv-A-Mitglied in eine ZSAV-Sektion oder eine ZSAV Vereinigung, gemäss ZSAV Statuten 4.7, werden die beim Austritt stehengebliebenen Gutpunkte dem Mitglied wieder gutgeschrieben.